



Solarstrom im Kleingarten?

Merkblatt

- Das Errichten einer Fotovoltaik-Anlage für eine Gartenlaube stellt eine bauliche Veränderung dar und bedarf vor Errichtung der Zustimmung des Verpächters, d.h. des Bezirksverbandes.
- Nach Zustimmung durch den Bezirksverband darf eine netzunabhängige Fotovoltaik-Anlage zur Stromerzeugung mit einer Kollektorfläche von max. 5,00 m² (und/oder eine solarthermische Anlage zur Warmwassererzeugung mit einer Kollektorfläche von 2,50 m²) im Kleingarten errichtet werden.
- **Keine Einspeisung in die Elektroanlage des Vereins bzw. in das öffentliche Stromnetz**
Es ist gesetzlich nicht gestattet, den erzeugten Strom aus einer Fotovoltaik-Anlage direkt in die Elektroanlage des Kleingartenvereins bzw. ins öffentliche Netz einzuspeisen. Deshalb müssen die Solarsysteme als Inselanlagen betrieben werden. Der erzeugte sogenannte Arbeitsstrom wird entweder sofort verbraucht oder zwischengespeichert.
- Die Einspeisung von Strom aus einer Fotovoltaik-Anlage in eine vorhandene Elektroanlage kann den Bestandsschutz der Gartenlaube bzw. Verlust eines bestehenden Bestandsschutzes der existierenden Elektroanlage der Gartenlaube gefährden.
- Bei Pächterwechsel wird die Fotovoltaik-Anlage / solarthermische Anlage nicht bewertet.
- Machen Sie vor Beantragung eine Wirtschaftlichkeitsrechnung einer Inselanlage; Sie sind vollständig auf die Kraft der Sonne angewiesen. Oft lohnt sich eine Inselanlage aus wirtschaftlicher Sicht kaum.
- Weitere Infos unter www.gartenfreunde-treptow.de/solar